

# Satzung

## Elterninitiative Büttelborn: „Die kleinen Strolche“

### §1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein trägt den Namen „DIE KLEINEN STROLCHE“ mit Sitz in 64572 Büttelborn und hat den Zweck die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung eines privaten Minikindergartens.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Auscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) versehen.

### §2 Mitgliedschaft

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft ist verbindlich für alle, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen. Alle Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind auch während der Urlaubs- und Ferienzeit zu entrichten. An- und Abmeldevordrucke sind beim Vorstand erhältlich und auch dort wieder abzugeben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Spätester Termin der Kündigung ist jeweils der letzte Tag des Vormonats. Gekündigt werden kann nur zum Monatsende.

Wird die Satzung nicht eingehalten oder besteht durch das Verhalten des Kindes eine, für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Abmahnung der Erziehungsberechtigten, durch den Beschluß der Erzieherin/Betreuerin, vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit eines Gespräches jederzeit vor einer solchen Maßnahme geboten.

Passives Mitglied (Förderer) des Vereins kann jeder werden, der den Verein unterstützen möchte. Hat das passive Mitglied Kinder im entsprechenden Alter, so sichert es sich eine Anwartschaft auf einen künftig freiwerdenden Platz.

### **§3    Aufnahmekriterien für den Minikindergarten**

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder ab 2 Jahren oder älter. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder aus Büttelborn. Die Gruppenstärke darf 15 Kinder nicht überschreiten und sollte bei mindestens 10 liegen. Ist die Höchstbelegung der einzelnen Gruppe erreicht, so können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit bei Aufnahme ein Gespräch mit der Erzieherin/Betreuerin zu führen.

### **§4    Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit Aufnahme des Kindes in den Minikindergarten bereit, im wöchentlichen Wechsel einen Betreuungsdienst zu leisten. Wer seinen Dienst laut Plan nicht einhalten kann, hat rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.
2. Wann die Kinder gebracht und abgeholt werden bestimmt die Erzieherin bzw. der Vorstand.
3. Den Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg zum und vom Minikindergarten.
4. Es ist den Aufsichtspersonen im voraus mitzuteilen, wenn ein Kind von einer anderen Person abgeholt wird.
5. Grundsätzlich sollten keine eigenen Spielsachen mitgebracht werden. Haftung für dennoch mitgebrachte Spielsachen kann nicht übernommen werden.

### **§5    Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfaßt nur die stimmberechtigten Mitglieder und ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers
  - e) Beschlußfassung über die Auflösung des VereinsDie Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - f) den Haushaltsplan des Vereins
  - g) Aufgaben des Vereins
  - h) Rechtsgeschäfte
  - i) Die Festsetzung der Beiträge
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands. Im übrigen ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der Stellvertreter und bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
3. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch offene Abstimmung, wenn nicht ein Mitglied einen Antrag auf Geheimwahl stellt.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §7 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er wird in der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben die Verantwortung.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen die Ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind Ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
4. Beschäftigte des Vereins können nicht als Vorstandsmitglieder tätig sein.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers.
6. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.

## §8 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

## §9 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Kindergarten Platanenstraße und dem Kindergarten Georgenstraße je zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt. Diese haben es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.02.02 beschlossen.

Kamilla Weinmann

B. Gutschke

Miller A.

T. Orth

Uta Wöste

DD

G. Jordan

Kamilla

Simmerich